

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 16

17. Mai 2006

35. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Sankt Englmar – Perasdorf</b>	128/129
2. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2006</b>	130
3. <b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Eттersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg</b>	131/132
4. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf</b>	133/134
5. <b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Renaturierung des Niederpiebinger Grabens auf Fl.Nr. 405 der Gemarkung Salching, durch die Gemeinde Salching, Straubinger Str. 4, 94330 Aiterhofen</b> -Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	134
6. <b>Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT26 2006 V1)</b>	135 - 140
7. <b>Aufgebot verloren gegangener Sparurkunden</b>	141

---

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Sankt Englmar – Perasdorf**

I.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Sankt Englmar – Perasdorf  
(Landkreis Straubing-Bogen)  
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>146.800 €</b>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>10.000 €</b>
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Schulverbandsumlage**

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **99.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **96 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.036,46 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Sankt Englmar, 24.04.2006

Hans Fuchs  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.04.2006 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Sankt Englmar öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der vorgenannten Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 08.05.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2006**

## **I.**

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	14.543.000 €
und in den Aufwendungen	
mit	11.287.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben	
mit	505.000 €
ab	

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

## **II.**

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2006 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 29. Mai 2006 bis 05. Juni 2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Str. 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 08.05.2006  
Zweckverband Abfallwirtschaft  
Straubing Stadt und Land

Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

1. Die Verbandsversammlung hat am 03.04.2006 den geprüften Jahresabschluss 2005 gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt:

Bilanzsumme	24.127.966,94 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.071.294,62 €
Jahresverlust	308.742,34 €

Der Jahresverlust ist mit den vorhandenen Verlustvorträgen zu verrechnen. Auf Grund des Jahresergebnisses 2005 ergibt sich zum 31.10.2005 folgende Entwicklung des Verlustvortrages:

Verbleibender Verlustvortrag zum 31.10.2004	144.493 €
Jahresverlust 2005	308.742 €
Verlust Stand 31.10.2005	453.235 €

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sellmaier GmbH, Grafentraubach, hat den Jahresabschluss 2005 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverband Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 01.11.2004 bis 31.10.2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 GO und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Regensburg, den 31.06.2006

Dipl. Kfm. Manfred Sellmaier GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 10.04.2006

Stierstorfer  
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf

## I.

### HAUSHALTSSATZUNG

des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Landkreis Straubing-Bogen  
für das Wirtschaftsjahr 2006 (vom 01.11.2005 – 31.10.2006)

Aufgrund der §§ 21 – 24 der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im <i>Erfolgsplan</i> in den Erträgen mit	2.838.100 €
und in den Aufwendungen mit	3.288.800 €

Der <i>Vermögensplan</i> beinhaltet die Anlagenzugänge	1.280.000 €
und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse	400.000 €
sowie die Eigenfinanzierung von	880.000 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. November 2005 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 20. April 2006

Stierstorfer  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (s. a. Art. 65 GO).

## III.

Der Wirtschaftsplan 2006 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf-Pfaffenberg, 19. April 2006  
Wasserzweckverband Mallersdorf  
gez.

Stierstorfer  
Verbandsvorsitzender

---

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG);  
Renaturierung des Niederpiebinger Grabens auf Fl.Nr. 405 der Gemarkung Salching, durch die Gemeinde Salching, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen**

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

## **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage II zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 12.05.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT26 2006 V1)**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen, **mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Risikogebiete**, wird als Nicht-Risikogebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).
  
2. Folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile werden als Risikogebiete festgelegt:
  - 2.1 Bis einschließlich 28.05.2006 die gemäß der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung mit Allgemeinverfügung vom 25.04.2006 und 28.04.2006 festgelegten Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete, welches die nachstehend genannten Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile umfasst:

**Gemeinde Aholfing**

Ortsteile Aholfing, Landstorf, Niedermotzing, Obermotzing, Puchhof;

**Gemeinde Aiterhofen**

Ortsteile Ainbrach, Aiterhofen, Amselfing, Asham, Fruhstorf, Geltolfing, Haid (bei Sand), Hermannsdorf, Hunderdorf, Moosdorf, Ödmühle, Rohrhof, Sand;

**Gemeinde Ascha**

Ortsteile Ascha, Bärnzell, Deglholz, Edenhofen, Fahrmühl, Grünberg, Gschwendt, Hagnzell, Herrnberg, Hochfeld, Höfling, Kienberg, Krähhof, Kumpfmühl, Mühlau, Oberascha, Oberriedersteinach, Pielhof, Ramling, Thanhof, Unterriedersteinach, Weingraben, Wiesenzell, Willersberg, Willerszell;

**Gemeinde Atting**

Ortsteile Atting, Bruckmühle, Einhausen, Oberatting, Rinkam, Wallmühle;

**Stadt Bogen**

Ortsteile Anning, Autsdorf, Bärndorf, Berndorferholz, Bogen (Stadt), Bogenberg, Brandlberg, Breitenweinzier, Dörfling, Frammelsberg, Freundorf, Furth, Großlinitach, Grubhof, Häuselberg, Hinterschida, Hörabach, Hofweinzier, Hutterhof, Klause, Kleinlinitach, Lenach, Lohof, Metzgerhof, Mittermühl, Mitterschida, Muckenwinkling, Niedermenach, Oberalteich, Oberfreundorf, Obermenach, Ober-

wieden, Ödhof, Ohmühl, Pfelling, Salvatorkapelle, Stegholz, Stegmühl, Stephling, Trudendorf, Unterfreundorf, Vorderschida, Waidholz, Waltersdorf, Weidenhofen, Ziegelhütte;

#### **Gemeinde Falkenfels**

Ortsteile Falkenfels, Forst, Hirschberg, Holzmühle, Oberhof, Riederszell, Roth, Rothmühl, Sankt Johann, Siglbrunn, Socka, Stegmühl, Weinfurth;

#### **Gemeinde Feldkirchen**

Ortsteile Innerhienthal, Lindloh;

#### **Gemeinde Haselbach**

Ortsteile Buchhof, Felling, Gonnersdorf, Haidbühl, Hamberg, Höfling, Hofstetten, Kapflhof, Kleineich, Meisenthal, Reiben, Reihnbachholz, Rogendorf, Rosenhof, Rosenholz, Schindlfurth, Schmelling, Schwarzendachsberg, Thurasdorf, Tiefenbach, Uttendorf, Wehamühl, Weißendachsberg, Zachersdorf;

#### **Gemeinde Hunderdorf**

Ortsteile Apoig, Bauernholz, Ebenthan, Egern, Eglsee, Ehren, Ellaberg, Gaishausen, Grabmühl, Grub, Hoch, Hochholz, Hofdorf, Hunderdorf, Irlach, Lindenbrunn, Lindfeld, Lintach, Neidau, Oberhunderdorf, Oberstetten, Rammersberg, Riglberg, Röhrnau, Sollach, Stetten, Stockwies, Thananger, Weinberg;

#### **Gemeinde Irlbach**

Ortsteile Entau, Irlbach, Sophienhof;

#### **Gemeinde Kirchroth**

Ortsteile Aufroth, Bachhof, Breimbachmühle, Eichlberg, Hundsschweif, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Leiten, Neudau, Neumühl, Neuroth, Niederachdorf, Obermiethnach, Oberzeitldorn, Pichsee, Pillnach, Pittrich, Pondorf, Riedmühle, Roith, Stadldorf, Thalstetten, Untermiethnach, Wasenhof, Weiher;

#### **Gemeinde Mariaposching**

Ortsteile Breitenhausen, Breitenrain, Burgstall, Draht, Eng, Fahrdorf, Haberswöhr, Höhenrain, Hundldorf, Kohlstadt, Loham, Ma-riaposching, Moosmühle, Sagstettermühle, Sagstetterpeter, Sommersdorf, Steinrain, Tradt;

#### **Markt Mitterfels**

Ortsteile Aichmühl, Aign, Auhof, Dunk, Einfürst, Eisenhart, Englberg, Großkohlham, Hagnberg, Herrnberg, Hinterbuchberg, Höfling, Höllmühl, Hörmannsberg, Kastenfeld, Kleinkohlham, Kögl, Kreuzkirchen, Miething, Mitterfels, Neumühle, Oberhartberg, Pürstenberg, Scheibelsgrub, Schoppühl, Spornhüttling, Steinhaus, Steinrießl, Straßhof, Tal-Mühle, Unterhartberg, Unterholzen, Vorderbuchberg, Weingarten, Wiespoint, Wollersdorf, Zackenbergl;

#### **Gemeinde Niederwinkling**

Ortsteile Aicha, Albertskirchen, Alkofen, Anger, Asbach, Buglau, Dürnhaid, Espern, Haag, Hagengrub, Haid, Hochstetten, Höhl, Kammerau, Langenrain, Lauterbach, Lehel, Lenzing, Lohholz, Mitterrain, Moos, Niederwinkling, Oberwinkling, Odenberg, Petzendorf, Sagstetten, Schrolling, Seiderau, Steinerrain, Stephlingerstand, Vorbühl, Waltendorf, Welchenbergl;

#### **Gemeinde Parkstetten**

Ortsteile Bielhof, Fischerdorf, Friedenrain, Krottenlohe, Oberharthof, Oberparkstetten, Parkstetten, Reibersdorf, Roithhof, Scheften, Scheftenhäusl, Schef-

tenhof, Schefftenmühle, Stockmühle, Thursdorf, Thurnhof, Unterharthof, Unterparkstetten;

#### **Gemeinde Rain**

Ortsteile Bergstorf, Dürnhart, Rain, Wiesendorf;

#### **Gemeinde Rattiszell**

Ortsteile Bühl, Eggerszell, Erpfenzell, Gmeinwies, Großneundling, Hinterascha, Jubelheim, Körbling, Mutzendorf, Pilgramsberg, Schwachshof, Spormühle, Straßhausen, Zisterau, Zisterhof;

#### **Markt Schwarzach**

Aimühl, Albertsried, Amosried, Damersbach, Forst, Gaißing, Gumpersberg, Hanselberg, Hof, Hofmühl, Irlbruck, Kammühl, Kumpfmühl, Lindforst, Mühlberg, Pitzenfeld, Pitzenloh, Ponholz, Riedhof, Riedloh, Weißenberg;

#### **Gemeinde Steinach**

Ortsteile Agendorf, Berghof, Bruck-Mühle, Helmberg, Hoerabach, Höpflhof, Kapflberg, Moos, Münster, Pellham, Rotham, Sackhof, Schloss Steinach, Schwarzholz, Steinach, Wiedenhof, Wolferszell, Wolfsberg, Wolfsdrüssel;

#### **Gemeinde Straßkirchen**

Ortsteile Ackerhof, Gänsdorf, Haberkofen, Haidhof, Makofen, Paitzkofen, Putzenhofen, Schambach Seehof, Stetten, Straßkirchen, Thal, Tiefenbrunn;

#### **Gemeinde Wiesenfelden**

Ortsteile Altenhof, Anger, Auenzell, Augenthal, Bogenroith, Fahrnhaus, Forstbrunn, Frath, Geßmannszell, Grabmühl, Grand, Grasleiten, Gschbtebuchen, Hagnhöfen, Hammermühl, Hauptenberg, Heißenzell, Hirschberg, Hochhölzl, Höhenberg, Hub, Hubmühle, Jägershöfen, Kälberhof, Kesselboden, Kleinneundling, Kragenroth, Kragmühl, Neudeck, Neuhaus, Niederroith, Oberhof, Oberroith, Öd, Ödenried, Pichlberg, Rohrloh, Roßmühle, Rothenbrunn, Sankt Rupert, Saulburg, Schiederhof, Schönbrunn, Schwemm, Spitzhaus, Staudenhaus, Stockbauer, Thennengraben, Thursdorf, Utzenzell, Vilsmoos, Vogelsang, Wastlhof, Wiesenfelden, Zieglhaus;

2.2 Aufgrund der Geflügeldichte gilt in einem Radius von 1000 Meter um die Hühnermastbetriebe in Lohmühle (Stadt Geiselhöring) und Pillinger Mühle (Gemeinde Perkam) für folgende Gemeinden und Gemeindeteile bis auf Weiteres die Stallpflicht:

#### **Stadt Geiselhöring:**

Ortsteile Lohmühle, westlicher Ortsrand von Geiselhöring und östlicher Ortsrand von Sallach

#### **Gemeinde Perkam:**

Ortsteile Pilling, Pilling Siedlung und südlicher Randbereich von Radldorf

3. Die Festlegung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.

4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

**Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten auf Zimmer 318 / Herr Leibl, eingesehen werden.
2. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen ( § 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung ).
3. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

4. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die

Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
5. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktagen vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärzt-

lich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung sind gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
9. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
  - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen in Straubing, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Straubing, 15.05.2006

Reisinger  
Landrat

## Aufgebot verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch	Konto Nr. 15238547
Sparkassenbuch	Konto Nr. 11178221
Sparkassenbuch	Konto Nr. 18142699

Antragsteller

Brand Paula  
Erbin v. Fr. Detemple  
Sozialfonds Rotary - Club  
Vilsbiburg e.V.

sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Die Inhaber dieser Sparurkunden werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden bis spätestens

**8. August 2006**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 08.05.2006  
Sparkasse Landshut

Baumann

Heckner